



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

24. Jahrgang

8. Juli 2020

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Sandbeiendorf	1
2. Entwurf – Satzung der Teilnehmergeinschaft Sandbeiendorf	3
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	5
4. Information zu Veranstaltungen im Goethepark	7

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Sandbeiendorf

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

"Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf", Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geladen.

Die Teilnehmersammlung wird anberaumt auf

Dienstag, den 11. August 2020

um 17:00 Uhr

**Ort: Agricola Burgstall Agrar GmbH / Stallanlage Burgstall
39517 Burgstall (Zufahrt über Lindenstraße in Richtung Cröchern)**

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmerversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

gez. Christa Lüddecke
(Sachgebietsleiterin)

DS

Wanzleben, den 19.06.2020

Hinweis:

Die Durchführung der Veranstaltung unterliegt den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die Einhaltung der darin vorgegebenen Auflagen wird das ALFF Mitte als Veranstalter Sorge tragen. Des Weiteren ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zum gegenwärtigen Stand für die Dauer der Veranstaltung verpflichtend.

2. Entwurf – Satzung der Teilnehmergeinschaft Sandbeiendorf

Entwurf

Satzung der Teilnehmergeinschaft

Verf.- Nr. 26 BK 6044

Burgstall den 00.00.2020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf - nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) -

§ 1

Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte besteht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus **fünf** Mitgliedern.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt.

Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

§ 2

Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlberechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

§ 3

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkontrolle).

Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbgemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforderlich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzähligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

§ 4

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

§ 5

- (1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmersammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung in folgenden Fällen einzuberufen:
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.

Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke

3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 20.05.2020

Freiwilliger Landtausch: **Ihleburg**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0875/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Ihleburg nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ihleburg	3	78; 79
	5	554/76

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,52 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

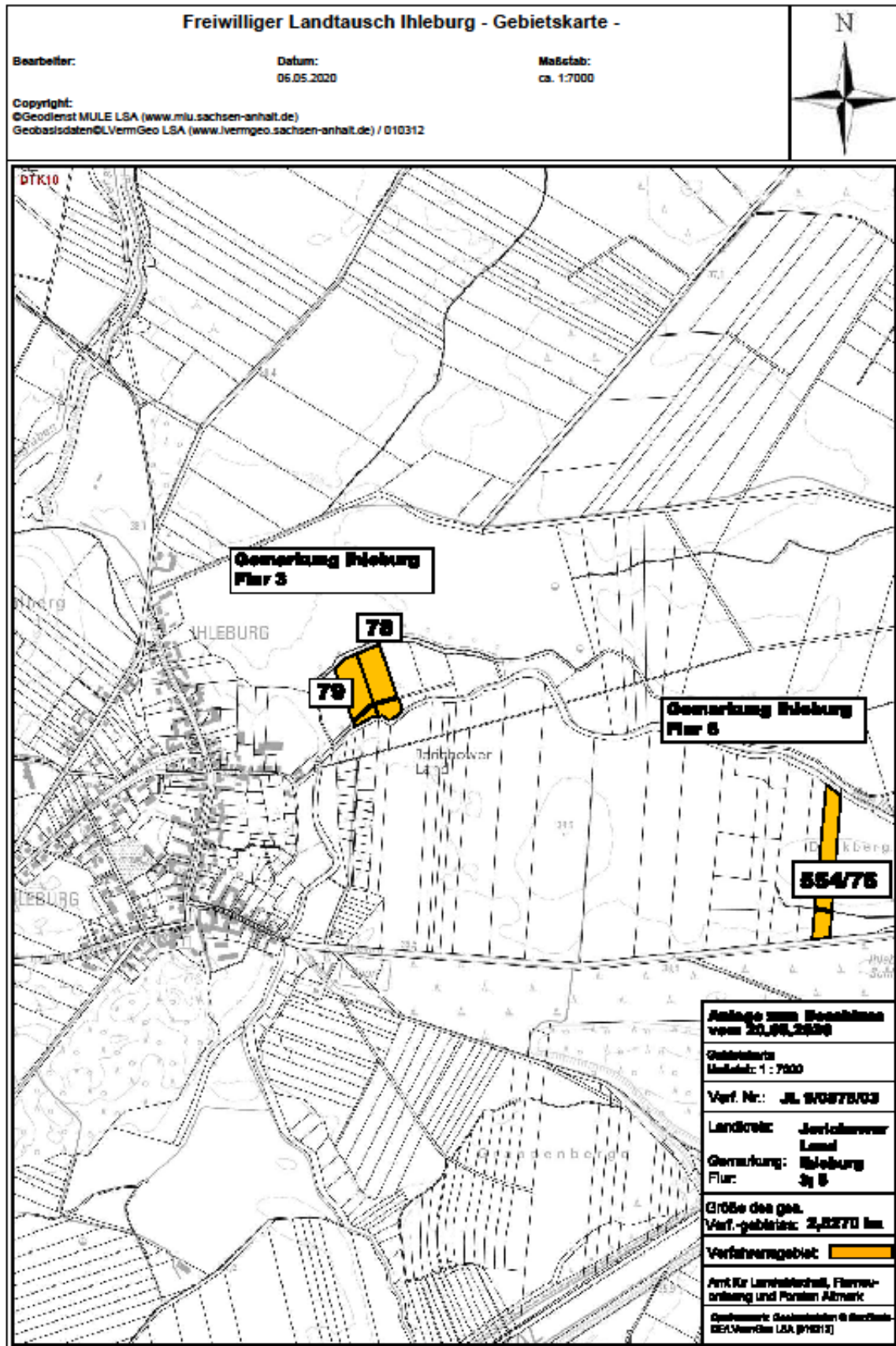
Im Auftrag

(DS)

Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds>



4. Information zu Veranstaltungen im Goethepark

Für den Auf- und Abbau der Veranstaltung „Kulturpicknick“ ist der Goethepark am **25. Juli 2020**
ab 12.00 Uhr gesperrt und zu den Veranstaltungszeiten nur mit gültiger Zutrittsberechtigung begehbar.

Für den Auf- und Abbau der Veranstaltung „Kulturpicknick“ ist der Goethepark am **15. August 2020**
ab 12.00 Uhr gesperrt und zu den Veranstaltungszeiten nur mit gültiger Zutrittsberechtigung begehbar.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen